

BRANCHENORGANISATION MILCH

BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Branchenstandard
Nachhaltige Schweizer Milch

Weisungen und Sanktionen

Produktion

Version 3

Verabschiedet vom Vorstand
am 17. November 2023

Inhalt

1. Generelles	3
2. Kriterien zum Datenmanagement und zur Umsetzung	3
3. Weisungen	3
3.1 Grundanforderungen	3
3.2 Zusatzerforderungen	6
4. Sanktionen und Rekurse	8
4.1 Art der Sanktion.....	8
4.2 Zuständigkeit.....	8
4.3 Absichtliche Täuschung.....	8
4.4 Rekurs.....	8
5. Sonderregelungen	8
6. Inkraftsetzung	8

1. Generelles

Dieses Dokument zeigt die Umsetzung und das Datenmanagement sowie die Abläufe bei Sanktionen und Rekursen des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch (BNSM) auf. Es stützt sich auf das Reglement der BO Milch vom 14. April 2023 (Version 3), nach dem sich auch die verwendeten Begriffe richten.

2. Kriterien zum Datenmanagement und zur Umsetzung

Die Präzisierungen zu den Kriterien und das Datenmanagement für die Umsetzung von BNSM sind aus der Ziffer 3 ersichtlich. Die TSM Treuhand GmbH hat den Auftrag, das Datenmanagement der Milchproduzenten zu führen.

3. Weisungen

3.1 Grundanforderungen

Sämtliche Grundanforderungen sind zu erfüllen.

Grundanforderung	Selbstdeklaration	Präzisierungen	Nachweis	Sanktion ¹	Frist/Massnahme zur Behebung
Biodiversität mit ÖLN Teilnahme am ÖLN-Programm oder gleichwertige Regelung	Ich nehme am ÖLN teil und erfülle die Anforderungen für Direktzahlungen. Nein, aber: Ich habe eine Kontrollstelle beauftragt, den ÖLN auf meinem Betrieb zu kontrollieren. Den Nachweis dieser Kontrolle sende ich bis spätestens 5 Arbeitstage vor Monatsende an TSM Treuhand GmbH.	Falls der Milchproduzent nicht am Programm des Bundes teilnimmt, kann der Nachweis durch eine unabhängige Kontrollstelle erbracht werden. Gilt für das laufende Kalenderjahr.	Bürokontrolle: AGIS-Datenbank des Bundes oder Nachweis einer Kontrollstelle	Ausschluss aus BNSM.	Der Milchproduzent kann sich jährlich für den ÖLN des Bundes anmelden.
BTS, RAUS oder Weidebeitrag Mit Kompensationsmöglichkeiten für Betriebe ohne BTS-Stall, die aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht am RAUS- bzw. Weidebeitrag-Programm teilnehmen können.	Ich nehme am BTS-, RAUS- oder am Weidebeitrag-Programm des Bundes teil und erfülle die Anforderungen für Direktzahlungen. Nein, aber: – Ich habe eine Kontrollstelle beauftragt, BTS, RAUS bzw. Weidebeitrag auf meinem Betrieb zu kontrollieren. Den Nachweis dieser Kontrolle sende ich bis spätestens 5 Arbeitstage vor Monatsende an die TSM Treuhand GmbH.	Gilt für Milchkühe (Kategorie A1 ²). Die Beweispflicht liegt bei den Varianten ausserhalb von BTS, RAUS, Weidebeitrag beim Milchproduzenten. Der Nachweis kann durch eine unabhängige Kontrollstelle erbracht werden.	Bürokontrolle: AGIS-Datenbank des Bundes oder Nachweis einer Kontrollstelle und/oder Kontrolle beim Produzenten: – Auslaufjournal plus TVD. – Nachweis der nötigen Weide- bzw. Auslauf- fläche.	Ausschluss aus BNSM.	Der Milchproduzent kann sich jährlich für BTS, RAUS und Weidebeitrag anmelden.

¹ Bei Nichterfüllung in einem Folgejahr

² Tierkategorien gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV), Anhang 7

Grundanforderung	Selbstdeklaration	Präzisierungen	Nachweis	Sanktion ¹	Frist/Massnahme zur Behebung
Nachhaltige Futtermittel Nur Sojaschrot respektive Soja mit Nachhaltigkeitsstandard	Ich verzichte auf die Verfütterung von Soja und Sojaprodukten an Milchkühe. Nein, aber: Ich verfüttere ausschliesslich Soja und Sojaprodukte, die aus nachhaltigem Anbau stammen.		Kontrolle beim Produzenten: Teilnahme am Programm QM-Schweizer Fleisch, auch über IP-Suisse oder Bio Suisse (Lieferscheine, Etiketten).	Verwarnung und Status «provisorisch». Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Kein Palmfett und Palmöl als Einzel Futtermittel und als Komponente von Mischfuttermitteln.	Ich verfüttere ausschliesslich Futtermittel an Milchkühe (A1), die kein Palmfett oder Palmöl enthalten.	Ausnahme: Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven sowie Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmfett oder Palmöl enthalten.	Kontrolle beim Produzenten: Teilnahme am Programm QM-Schweizer Fleisch, auch über IP-Suisse oder Bio Suisse (Lieferscheine, Etiketten)	Verwarnung und Status «provisorisch». Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Optimierung Antibiotikaverbrauch Kein Einsatz von kritischen Antibiotika	Ich setze auf meinem Betrieb bei allen Kühen (A1) keine Medikamente mit den Wirkstoffen – Cephalosporine 3. und 4. Generation – Makrolide – Fluorochinolone ein.	Ausnahme: Anweisung des Tierarztes	Kontrolle beim Produzenten: – Blick in Stall und Stallapotheke – Einsicht in das Behandlungsjournal – Anweisung des Tierarztes	Verwarnung und Status «provisorisch». Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Kälberschutz Mindesthaltedauer Kälber auf Geburtsbetrieb 21 Tage	Ich halte die Kälber nach der Geburt mindestens 21 Tage auf meinem Betrieb.	Ausnahmen: Lieferung einzelner Kälber vor ihrem 21. Lebenstag an – Mutterkuh- oder Ammenkuhhaltungsbetrieb – Tierspital – Alpaufahrt/Alpabfahrt	Bürokontrolle: TVD	Verwarnung und Status «provisorisch». Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Vermeidung der Schlachtung trächtiger Kühe Einhalten der Fachempfehlung	Ich vermeide das Schlachten von trächtigen Tieren der Rindviehgattung und vermerke den Trächtigkeitstatus auf dem Begleitdokument. Im Zweifelsfall wird das Tier auf seine Trächtigkeit getestet.	Die Massnahmen der «Fachinformation zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung» von Proviande sind einzuhalten.	Kontrolle beim Produzenten: Ablage Begleitdokumente für alle Milchkuhabgänge und für Abgänge von Rindern ab dem 18. Lebensmonat und des tierärztlichen Zeugnisses bei Notschlachtungen.	Verwarnung und Status «provisorisch». Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Tierschutz an Ausstellungen Einhalten der ASR-Richtlinien an nationalen Ausstellungen	Bei allfälliger Teilnahme an nationalen Milchviehausstellungen halte ich die ASR Richtlinien ein und gebe meine Einwilligung, dass diese Daten transferiert werden.	«Nationale Milchviehausstellungen» gemäss ASR-Richtlinien.	Bestätigung, dass die ASR-Richtlinien an nationalen Ausstellungen eingehalten wurden.	Verwarnung und Status «provisorisch». Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Mindestens zweimal täglich melken , maximales Intervall 14 Stunden während der Laktationszeit	Ich stelle sicher, dass an Ausstellungen oder Schauen die Zwischenmelkzeit meiner Kühe maximal 14 Stunden beträgt.	Bei Ausstellungen nachzuweisen.	Bestätigung, dass die maximale Zwischenmelkzeit von 14 Stunden eingehalten wurde.	Verwarnung und Status «provisorisch». Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Namen Kühe Jede Kuh hat einen Namen.	Jede Milchkuh (A1) hat einen Namen in der TVD.	Der Name besteht nicht ausschliesslich aus Ziffern oder Sonderzeichen.	Bürokontrolle: TVD	Verwarnung und Status «provisorisch». Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.

3.2 Zusatzanforderungen

Zusätzlich müssen zwei Kriterien (Auswahl) der Zusatzanforderungen erfüllt werden.

Zusatzanforderung	Selbstdeklaration	Präzisierungen	Nachweis	Sanktionen	Frist/Massnahme zur Behebung
BTS und RAUS oder Weidebeitrag	Ich nehme am BTS und am RAUS oder am Weidebeitrag-Programm des Bundes teil und erfülle die Anforderungen für Direktzahlungen.	Allenfalls kann der Nachweis durch eine unabhängige Kontrollstelle erbracht werden.	Bürokontrolle: Agis-Datenbank des Bundes oder Nachweis einer Kontrollstelle	Verwarnung und Status «provisorisch», wenn weniger als zwei Zusatzanforderungen erfüllt werden. Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Lebtagleistung	Meine Milchkuhherde hat im letzten Kalenderjahr gemäss Angabe meiner Zuchtorganisation oder Berechnung mindestens folgende Lebtagleistung erzielt: – Betriebe in Talzone: 8 kg Milch / Lebenstag – Betriebe in Bergzone: 6 kg Milch / Lebenstag		Kontrolle beim Produzenten: – Jahresauswertung zur Milchleistungsprüfung der Zuchtorganisation. – Berechnung für andere Nachhaltigkeitsprogramme mit gleicher Berechnungslogik. – Eigene Berechnung.	Verwarnung und Status «provisorisch», wenn weniger als zwei Zusatzanforderungen erfüllt werden. Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Kein prophylaktischer Einsatz von Antibiotika bei Milchkühen	Ich verzichte bei Milchkühen (A1) auf den systematisch vorbeugenden Einsatz von Antibiotika.	Ein selektiver Einsatz ist beispielsweise möglich bei Trockenstellen, Gebärmutterentzündung, Mortellaro.	Kontrolle beim Produzenten: Behandlungsjournal	Verwarnung und Status «provisorisch», wenn weniger als zwei Zusatzanforderungen erfüllt werden. Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Anwendung von komplementärmedizinischen Methoden	Auf meinem Betrieb werden bei meinen Tieren komplementärmedizinische Methoden angewendet. Dazu erfülle ich mindestens einen der folgenden Punkte: – Ich bin Mitglied von Kometian oder einer ähnlichen Organisation oder eines ähnlichen Programms. – Ich bin in Komplementärmedizin ausgebildet und wende die Methoden bei meinen Tieren an. – Ich verfüge über eine Bestätigung meines Bestandestierarztes oder einer ausgebildeten Person, welche komplementärmedizinische Methoden bei meinen Tieren praktiziert.		Kontrolle beim Produzenten: – Beleg des Mitgliederbeitrages oder Nachweis, welcher die Teilnahme an einem entsprechenden Programm bestätigt. – Ausbildungsnachweis – Einsatzbestätigung des Tierarztes oder der Fachperson	Verwarnung und Status «provisorisch», wenn weniger als zwei Zusatzanforderungen erfüllt werden. Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.

Zusatzanforderung	Selbstdeklaration	Präzisierungen	Nachweis	Sanktionen	Frist/Massnahme zur Behebung
Soziale Absicherung Dokumentierte Entlohnung der Familienarbeitskräfte	Ich stelle die soziale Absicherung der familieneigenen Arbeitskräfte sicher. Dazu erfülle ich mindestens einen der folgenden Punkte: – Ich habe eine Personengemeinschaft und rechne separat ab. – Die Familienarbeitskräfte werden entlohnt und die Sozialabgaben (AHV/IV/EV) werden abgerechnet. – Wir zahlen Beträge in die Säule 3.		Kontrolle beim Produzenten: Abrechnung der entsprechenden Sozialabgaben.	Verwarnung und Status «provisorisch», wenn weniger als zwei Zusatzanforderungen erfüllt werden. Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Anerkannter Lehrbetrieb	Ich bilde oder bildete in den letzten drei Ausbildungsjahren Lernende aus.		Kontrolle beim Produzenten: Lehrvertrag, der von der kantonalen Behörde genehmigt ist.	Verwarnung und Status «provisorisch», wenn weniger als zwei Zusatzanforderungen erfüllt werden. Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Weiterbildung des Betriebspersonals	Ich oder meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchen jährlich einen landwirtschaftlichen Weiterbildungsanlass, der mindestens einen halben Tag dauert.	Veranstaltungen von Verbänden und Organisationen gelten nicht als Weiterbildungsanlass.	Kontrolle beim Produzenten: Bestätigung des Kursveranstalters.	Verwarnung und Status «provisorisch», wenn weniger als zwei Zusatzanforderungen erfüllt werden. Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.
Schule auf dem Bauernhof	Ich führe auf meinem Betrieb jährlich mindestens einen Schule auf dem Bauernhof (SchuB)-Anlass oder ähnliche Anlässe mit Kindern oder Jugendlichen durch.		Kontrolle beim Produzenten: Nachweis SchuB oder Ähnliches.	Verwarnung und Status «provisorisch», wenn weniger als zwei Zusatzanforderungen erfüllt werden. Ausschluss bei Nichterfüllung der Folgekontrolle.	Einhaltung bei nächster Kontrolle.

4. Sanktionen und Rekurse

4.1 Art der Sanktion

Die einzige Sanktionsmassnahme gegenüber dem Milchproduzenten ist der Ausschluss aus dem BNSM für mindestens ein Jahr. Die Milch von ausgeschlossenen Produzenten darf weder gehandelt noch verarbeitet werden.

4.2 Zuständigkeit

Die BO Milch ist verantwortlich für die Kontrolle der BNSM-Anforderungen auf den Betrieben der Milchproduzenten. Die beauftragte Stelle koordiniert diese Kontrollen gemäss den Vorgaben der BO Milch und übermittelt das Ergebnis an dbmilch.ch. Diese ist beauftragt, den Produzenten sowie seinen Erstmilchkäufer über das Kontrollergebnis zu informieren. Der Erstmilchkäufer vollzieht die Sanktion.

4.3 Absichtliche Täuschung

Bei einer nachgewiesenen absichtlichen Täuschung wird der Milchproduzent fristlos aus dem BNSM ausgeschlossen.

4.4 Rekurs

Der Milchproduzent kann gegen Entscheide in Zusammenhang mit dem BNSM bei der Sanktionskommission der BO Milch Rekurs einreichen. Die Rekursgebühr von CHF 200.– netto muss bei der Einreichung bezahlt werden. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Gebühr zurückerstattet.

In zweiter Instanz kann bei der BO Milch gegen einen Entscheid der Sanktionskommission innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden. Rekursinstanz ist der Vorstand der BO Milch.

5. Sonderregelungen

Ausstellungen: Plattformen (BEA Expo, Olma, Expo Bulle, Vianco-Arena etc.) dürfen ihre Milch abliefern, ohne die BNSM-Anforderungen erfüllen zu müssen, falls:

- die Plattform als Milchproduzent gilt, ihre Milch an einen Erstmilchkäufer verkauft;
- ihre Kühe normalerweise nicht länger als 14 Tage am Stück in der Plattform eingestallt sind;
- die Plattform bei der BO Milch ein Gesuch für eine Sonderregelung eingereicht hat.

Forschung: Institutionen, die gezielte, wissenschaftliche Versuche im Bereich der Milchproduktion durchführen und gleichzeitig Milch produzieren, dürfen ihre Milch abliefern, obwohl eine oder mehrere BNSM-Anforderungen wegen der Versuchstätigkeit nicht erfüllt werden kann.

Bedingungen:

- Die Institution stellt einen Antrag an die BO Milch, der durch die Geschäftsstelle beurteilt und bewilligt wird, sofern das Tierwohl demjenigen des BNSM entspricht;
- der Versuch ist von einer staatlichen Stelle bewilligt.

Publikation: Die für eine Sonderregelung zugelassenen Plattformen und Forschungsinstitutionen werden auf der Website der BO Milch publiziert.

Für diese Milch wird der Nachhaltigkeitszuschlag gemäss BNSM-Reglement, Anhang 5, ausbezahlt.

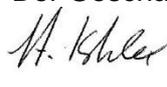
6. Inkraftsetzung

Diese Weisungen wurden vom Vorstand der BO Milch am 17. November 2023 genehmigt und treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Version vom 22. Februar 2023.

Der Präsident:


Peter Hegglin

Der Geschäftsführer:


Stefan Kohl